

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7569**

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

15.03.2017

Veräußerung der Liegenschaft „Kronsfordter Landstraße“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 150. Sitzung des Finanzausschusses am 9. März 2017 regte der Abgeordnete Koch (CDU) an, den Verkauf des Grundstückes in Lübeck, Kronsfordter Landstraße, nicht explizit auf den Käufer „Hansestadt Lübeck“ einzuschränken und dementsprechend § 16 Abs. 12 NTHG-E 2017 zu ändern.

Im Lichte dieser Anregung und nach Prüfung im meinem Hause empfehle ich nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Hansestadt Lübeck, die Norm vor dem Hintergrund, dass auch ein Verkauf an die städtische Immobilienmanagementgesellschaft „KWL GmbH“ in Betracht gezogen wird, nunmehr wie folgt zu erweitern:

„(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das landeseigene Grundstück in Lübeck, Kronsfordter Landstraße, bestehend aus den Flurstücken 34/35, 46/34, 51/34 und 167, jeweils Flur 3 in der Gemarkung Genin, mit einer Gesamtgröße von 49 723 m² an die Hansestadt Lübeck **oder die KWL GmbH** zu dem Preis zu verkaufen, den das Land beim Erwerb gezahlt hat, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass das Grundstück unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrages zu Wohn-

zwecken bebaut wird. Von den entstehenden Wohneinheiten sollen 30 v.H. sozialgebunden sein. Dieser Anteil darf nur unterschritten werden, wenn eine Prüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein ergibt, dass seine Einhaltung die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gefährdet.“

Die Gesetzesbegründung könnte dann wie folgt lauten:

„Das Land hat in den Jahren 2015 und 2016 drei Grundstücke in Lübeck gekauft. Für die Grundstücke hat das Land einen Kaufpreis von insgesamt 3.513.730 Euro gezahlt. Sie sollten mit einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und -bewerber bebaut werden. Mittlerweile wird diese zusätzliche Einrichtung nicht mehr benötigt. Eine Entbehrlichkeitsabfrage des Finanzministeriums ist positiv ausgefallen. Der Stadt Lübeck **oder der KWL GmbH** sollen diese als nunmehr ein Grundstück angeboten werden, um darauf Wohnungen zu errichten oder errichten zu lassen. Das Land legt Wert darauf, dass ein angemessener Teil der zu errichtenden Wohneinheiten geförderte Wohnungen sind. Lediglich für den Fall, dass aus wirtschaftlichen Gründen dieser Anteil geförderter Wohneinheiten nicht realisiert werden kann, ist eine Unterschreitung dieses Wertes zulässig. Dies rechtfertigt die Abweichung vom ermittelten Verkehrswert bei der Kaufpreisbemessung.“

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold